

FUNDAMENTA | GROUP
INVESTMENT FOUNDATION

STATUTEN DER FUNDAMENTA GROUP
INVESTMENT FOUNDATION

AUSGABE 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Fundamenta Group Investment Foundation (nachfolgend «Stiftung» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB, errichtet durch die Fundamenta Group (Schweiz) AG als Stifterin.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zug. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
- 3 Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten der Personalvorsorge.

Artikel 3 Anleger

- 1 Als Anleger der Stiftung sind zugelassen:
 - a Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
 - b Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
- 2 Das Nähere regelt das Stiftungsreglement.

Artikel 4 Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen ist in das Stamm- und Anlagevermögen gegliedert.
- 2 Das Stammvermögen besteht aus dem von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen in der Höhe von CHF 100'000, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge.
- 3 Das Anlagevermögen besteht aus von den Anlegern zum Zwecke der gemeinschaftlichen Anlage eingebrachten Vermögenswerten sowie dem darauf erwirtschafteten Vermögensertrag.
- 4 Das Anlagevermögen kann in verschiedene rechnerisch selbständig geführte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen ohne solidarische Haftung für andere Anlagegruppen aufgeteilt werden. Anlagegruppen können entweder für mehrere Anleger (nachfolgend: „Mehranleger-Anlagegruppen“) oder nur für einen einzigen Anleger (nachfolgend: «Einanleger-Anlagegruppen») gebildet werden.

Artikel 5 Verwendung des Stiftungsvermögens

- 1 Das Stiftungsvermögen (Stamm- und Anlagevermögen) ist unwiderruflich der Personalvorsorge gewidmet.

- 2 Das Anlagevermögen wird unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden gesetzlichen Bestimmungen (namentlich der BVV2 und der ASV) bzw. der diesbezüglichen Praxis der Aufsichtsbehörde angelegt.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage näher regeln.

II ORGANISATION

Artikel 6 Organe

Organe der Stiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 7 Anlegerversammlung

- 1 Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch die Anleger gebildet. Das Stiftungsreglement legt die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten fest.
- 2 Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Anlegerversammlungen können nach Massgabe des Stiftungsreglements einberufen werden.
- 3 Der Anlegerversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse gemäss Art. 4 ASV zu:
 - a Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
 - b Genehmigung der Änderung von Stiftungsreglement und allfälliger Spezialreglemente; vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stiftungsrates zum Erlass der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements und des Gebühren- und Kostenreglements;
 - c Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates unter Vorbehalt des Ernennungsrechts der Stifterin;
 - d Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - e Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
 - g Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
 - h Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.
- 4 Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, richtet sich das Stimmrecht der Anleger nach ihrem Anteil am Vermögen der betreffenden Anlagegruppen. Das Nähere bestimmt das Stiftungsreglement.
- 5 Die Anlegerversammlung fasst vorbehaltlich von Art. 7 Abs. 6 und 7 sowie Art. 14 Abs. 1 der Statuten ihre Beschlüsse und

vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

- 6 Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Anlegerversammlung vertretenen Stimmen.
- 7 Genehmigungen und Änderungen des Stiftungsreglements bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Anlegerversammlung vertretenen Stimmen.

Artikel 8 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Stiftung. Ihm sind alle Kompetenzen übertragen, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen (Statuten, Stiftungsreglement, Spezialreglemente) der Anlegerversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
- 2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein und über einen guten Ruf verfügen müssen. Die Stifterin hat das Recht, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt in eigener Kompetenz die Anlagerichtlinien, das Organisationsreglement, das Gebühren- und Kostenreglement und nach Bedarf weitere Spezialreglemente.
- 4 Der Stiftungsrat ernennt die Depotbank und die Schätzungsexperten.
- 5 Der Stiftungsrat legt die Bewertungsgrundlagen fest und ist für die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen zuständig.
- 6 Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausschüttung oder Theaurierung des Ertrages der Anlagegruppen.
- 7 Der Stiftungsrat kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Geschäftsführung an Dritte delegieren. Die Geschäftsführung und weitere Stellen, denen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Der Stiftungsrat achtet bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen auf die Befähigung der Delegationsempfänger und sorgt für eine ausreichende Instruktion und Überwachung. Das Nähere regeln das Stiftungsreglement und das Organisationsreglement.
- 8 Nachfolgende Entscheide sind durch den Stiftungsrat nicht delegierbar:
 - a Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen, einschliesslich Ernennung der Geschäftsführung und weiteren Stellen, denen nach Ziff. 7 Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden;
 - b Oberaufsicht über die Geschäftsführung, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Statuten, Stiftungsreglement, Spezialreglemente und Weisungen;
 - c Erlass der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements, des Gebühren- und Kostenreglements und etwaige weiterer Spezialreglemente gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten;

- d Ernennung und Abberufung der Depotbank und der Schätzungsexperten;
- e Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- f Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung;
- g Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- h Festlegung der Geschäftspolitik sowie Beschlüsse von grundlegender Bedeutung über die Anlage und die Verwaltung der Mittel der Stiftung;
- i Festlegung der Bewertungsgrundlagen und Beschlussfassung über die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- j Befristung von Anlagegruppen bei deren Errichtung (geschlossene Anlagegruppen);
- k Festlegung einer Haltefrist von höchstens fünf Jahren in begründeten Fällen; und
- l Genehmigung und Beendigung von wichtigen Verträgen (z. B. mit der Revisionsstelle, den Schätzungsexperten, der Depotbank sowie der Geschäftsführung), unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Anlegerversammlung.

Artikel 9 Revisionsstelle

- 1 Die Anlegerversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.
- 3 Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 10 ASV.
- 4 Die Revisionsstelle erstattet alljährlich der Anlegerversammlung und der Aufsichtsbehörde Bericht.

Artikel 10 Depotbank

- 1 Als Depotbank kann ausschliesslich eine schweizerische Bank im Sinne des Bankgesetzes amtieren.
- 2 Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Artikel 11 Anlageausschuss

- 1 Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Anlageausschüsse mit speziellen Funktionen schaffen.
- 2 Die Ernennung, Pflichten, Zusammensetzung und die Kompetenzen der Anlageausschüsse werden im Stiftungsreglement oder in Spezialreglementen geregelt.

III VERSCHIEDENES

Artikel 12 Stiftungsreglement

Das Stiftungsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Anleger sowie die Ausgabe,

Rücknahme und Berechnung des Wertes der Ansprüche. Es konkretisiert im Rahmen dieser Statuten die Aufgaben der Organe und die Rechnungsführung.

Artikel 13 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Artikel 14 Aufhebung und Liquidation

- 1 Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde beantragen, die Aufhebung der Stiftung zu verfügen, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.
- 2 Das Anlagevermögen wird nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger verteilt. Das Vermögen der Anlagestiftung bleibt während der Auflösung an den ursprünglichen Zweck der Anlagestiftung gebunden.
- 3 Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird nach Massgabe der Ansprüche der im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anleger am Anlagevermögen unter den Anlegern verteilt. Bei geringfügigen Beträgen kann die Aufsichtsbehörde eine anderweitige Verwendung guthelassen. Ein Rückfall des Stammvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben anderslautende Verfügungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

- 1 Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin ernannt. Die Amtsdauer des ersten Stiftungsrates endet auf den Zeitpunkt der ersten ordentlichen Anlegerversammlung.
- 2 Solange die Stiftung über keine Anleger verfügt, kommen dem Stiftungsrat die Befugnisse der Anlegerversammlung zu.
- 3 Die erste Anlegerversammlung stimmt über die bei der Gründung der Stiftung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement ab.

Februar 2019